
S 3 U 372/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Rücknahme von Beitragsbescheiden Rechtskraft der zu Grunde liegenden Veranlagungsbescheide keine Möglichkeit der inzidenten Aufhebung des Veranlagungsbescheids
Leitsätze	Basieren Beitragsbescheide auf den vorhergehenden Veranlagungsbescheiden und sind diese unangefochten geblieben und somit verbindlich geworden (§ 77 GG), so kann die Aufhebung dieser nicht begünstigenden Verwaltungsakte wegen ihrer Verbindlichkeit auch nicht inzident im Gerichtsverfahren durch ein Gericht der Sozialgerichtsbarkeit erfolgen. Diese Bestandskraft hat zur Folge, dass das Gericht gehindert ist, die Rechtmäßigkeit des zu Grunde liegenden Gefahrtarifs zu prüfen und ggf.inzident zu verwerfen (BSG SozR 2200 § 734 Nrn.4 und 6)
Normenkette	SGB X § 44 SGG § 77
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 3 U 372/99
Datum	18.04.2001
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 2 U 176/01
Datum	20.08.2003
3. Instanz	
Datum	-

I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom

18.04.2001 wird zur ckgewiesen.

II. Au gerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die H he der Beitr ge und hierbei um die Rechtm igkeit des zu Grunde liegenden Gefahr tariffs.

Der Kl ger war mit bis zu f nf Unternehmensteilen rechtskr ftig in das Unternehmerverzeichnis der Beklagten aufgenommen worden. Auf der Grundlage eines ab 01.01.1996 bis 31.12.2000 geltenden neuen Gefahr tariffs veranlagte die Beklagte den Kl ger mit seinen einzelnen Unternehmensteilen und berichtigte diese Veranlagungen teilweise. Der Veranlagungsbescheid und seine  nderungen wurden nicht angefochten.

Mit insgesamt sechs Beitragsbescheiden vom 24.04.1997 erhob die Beklagte die Beitr ge f r die Jahre 1996 und 1997. Auch diese Bescheide wurden nicht angefochten.

Mit Hinweis auf ein sozialgerichtliches Urteil machte der Kl ger am 26.03.1999 einen Anspruch auf R cknahme aller Beitragsbescheide seit dem Beitragsjahr 1996 geltend. In dem betreffenden Urteil waren Beitragsbescheide der Beklagten aufgehoben worden, weil der  bergang zum Gefahr tariff ohne  bergangsregelung zu einer Beitragssteigerung gef hrt habe, die nicht mehr als rechtm ig hinnehmbar gewesen sei.

Mit Bescheid vom 25.05.1999 lehnte die Beklagte den Antrag auf Herabsetzung der Beitragsh he und R cknahme der Beitragsbescheide ab dem Umlagejahr 1996 zur ck. Den anschlie enden Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 07.09. 1999 zur ck. Sie hielt in der Begr ndung ihren Gefahr tariff f r rechtens und f hrte u.a. aus, da ein fristgerechter Widerspruch gegen die Veranlagungsbescheide nicht vorliege, sei die Veranlagung zu den Gefahr klassen bestandskr ftig. Bereits aus diesem Grunde sei die Anfechtung der Beitragserhebung zur ckzuweisen, denn damit stehe die Gefahr klasse f r die Dauer der Tarifperiode fest und sei Grundlage der Beitragserhebung.

Hiergegen hat der Kl ger Klage erhoben und vorgetragen, die Beitragsbescheide seien rechtswidrig und aufzuheben, denn durch die Umstellung des Beitragssystems von Kopfbeitr gen auf den Gefahr tariff ergebe sich eine Beitragssteigerung, die unverh ltnism ig sei.

Das Sozialgericht hat die Klage nach einer entsprechenden Ank ndigung mit Gerichtsbescheid vom 18.04.2001 als unbegr ndet abgewiesen. Der  bergang zum Gefahr tariff, der Gefahr tariff selbst und die mit dem  bergang verbundene sp rbare Beitrags- erh hung seien rechtlich nicht zu beanstanden.

Hiergegen hat der Klager Berufung eingelegt und beantragt, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 18.04.2001 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 25.05.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.09.1999 zu verpflichten, die auf dem Gefahrtarif 1996 beruhenden Beitragsbescheide zurackzunehmen.

Der neue Gefahrtarif habe zu seinen Lasten zu einer erheblichen Beitragssteigerung gefhrt, welche unverhltnismig und daher rechtswidrig sei. Der Gefahrtarif sei auch deshalb rechtswidrig, weil die Beklagte ihn ohne bergangsregelung eingefhrt habe.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurackzuweisen.

Zum Verfahren beigezogen und Gegenstand der mndlichen Verhandlung waren die Akten der Beklagten und die Akten des Sozialgerichts Augsburg in dem vorangegangenen Klageverfahren sowie einem weiteren Klageverfahren zwischen den Parteien. Auf ihren Inhalt wird ergnzend Bezug genommen.

Entscheidungsgrnde:

Die vom Klager form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulssig; eine Beschrnkung der Berufung nach [ 144 SGG](#) besteht nicht.

Die Berufung ist jedoch nicht begrndet.

Nach [ 44 Abs.1 SGB X](#) ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fr die Vergangenheit zurackzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Die Beitragsbescheide fr 1996 und 1997 basieren auf den vorhergehenden Veranlagungsbescheiden. Diese Bescheide wurden, da sie unangefochten blieben, zwischen den Beteiligten verbindlich ([ 77 SGG](#)). Die Aufhebung dieser nicht begnstigenden Verwaltungsakte kann wegen ihrer Verbindlichkeit auch nicht inzident im Gerichtsverfahren durch ein Gericht der Sozialgerichtsbarkeit erfolgen. Das Gericht ist daher nicht befugt, die Veranlagung zur Gefahrklasse mitzuprfen, vielmehr muss es von ihrem rechtlichen Bestand ausgehen. Diese Bestandskraft hat auch zur Folge, dass das Gericht gehindert ist, die Rechtmigkeit des zu Grunde liegenden Gefahrtarifes zu prfen und ggf. inzident zu verwerfen (vgl. BSG SozR 2200  734 Nrn.4 und 6). Auf diesen rechtlichen Gesichtspunkt hat die Beklagte bereits in ihrem Widerspruchsbescheid hingewiesen.

Da die Veranlagung des Klagers zum Gefahrtarif 1999 als rechtmig zu behandeln ist und die darauf aufbauende Berechnung der Beitrge keine Anhaltspunkte fr eine Fehlerhaftigkeit erkennen lsst, hatte die Berufung keinen Erfolg.

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf [Â§ 193 SGG](#) und folgt der Erwägung, dass der Kläger in beiden Rechtszügen nicht obsiegt hat.

Gründe für die Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1](#) und [2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 17.05.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024